

F ö r d e r v e r e i n



G y m n a s i u m W i l n s d o r f

Satzung

des

Vereins der Freunde und Förderer

des

Gymnasiums Wilnsdorf e.V.

Stand: April 2018

Satzung des Vereines der Freunde und Förderer des Gymnasiums Wilnsdorf

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Wilnsdorf"
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Siegen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wilnsdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereines)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines bezieht sich insbesondere auf die Förderung von Bildungs- und Erziehungszwecken, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfüllt werden:
 - Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Projektmaßnahmen.
 - Durchführung von Film- und Vortragsveranstaltungen.
 - Gewährung von Beihilfen oder Finanzierung von zusätzlichen Arbeitsmitteln

- oder Spiel- bzw. Sportgeräten.
 - Förderung von Schulveranstaltungen.
 - Unterstützung der Arbeit der Schülervertretung.
 - Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrung schulischer und öffentlicher Interessen.
 - Bereitstellung von ergänzenden Finanzierungsmitteln für schulische Veranstaltungen sowohl als generelle Förderung einer Maßnahme als auch als schülerbezogene Förderung.
Letzteres unter strikter Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 6.II. dieser Satzung).
 - Prämierung besonderer Leistungen im intellektuellen, fachlichen, sportlichen, musischen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.
Hierzu legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Abgrenzungsvorschlag im Sinne einer Rahmenvorgabe vor.
 - Sonstige, dem Vereinszweck entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Mitwirkung bei und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für das Gymnasium Wilnsdorf.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (6) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Personengemeinschaft und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines oder die Interessen des Vereines schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Bei Unzustellbarkeit der Mitteilung kann die Mitgliederversammlung diesen Verfahrensmangel per Beschluss heilen.
- Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 4

(Mitgliedsbeitrag)

- (1) Es ist ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe lediglich die Mitgliederversammlung verändern kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres fällig und in einer Summe zu entrichten. Das Eintrittsjahr wird als volles Jahr gerechnet.
- (3) Der regelmäßige Beitrag wird im Gründungsjahr des Vereines in der ersten Mitgliederversammlung festgelegt. Entsprechend gelten im ersten Jahr des Bestehens auch geänderte Fristen und Fälligkeiten für die Beitragszahlung.
- (4) Der Mindestmitgliedsbeitrag für ehemalige Schüler/innen des Gymnasiums Wilnsdorf beträgt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 50 % des jeweils gültigen Mindestmitgliedsbeitrages nach Absatz 1.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder eine befristete Aussetzung der Beitragsverpflichtung auszusprechen oder diese zu widerrufen.

§ 5

(Organe des Vereines)

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

(Der Vorstand und seine Aufgaben)

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Zahl der Vorstandsmitglieder abhängig von der Zahl der Vereinsmitglieder staffeln.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/die von der Lehrerkonferenz zu wählende Kontaktlehrer/in (Vertrauenslehrer/in).
Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand bestellt ein Mitglied als Vertrauensperson, das bei vertraulichen persönlichen Entscheidungen im Rahmen der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung die Fakten dergestalt aufbereitet, dass der Vorstand ohne Kenntnis der personenbezogenen Daten anhand der reinen Sachfakten entscheiden kann. Die Umsetzung der Entscheidung des Vorstandes obliegt auch diesem Vorstandsmitglied.
- (3) Die/der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
Legt ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen sein/ihr Amt nieder, so entscheidet über die Neubesetzung die nächste turnusmäßig einzuberufende Mitgliederversammlung.
Betrifft dies ein Mitglied des Vorstandes i.S. des § 26 BGB, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.
- (4) Folgendes Vorstandsmitglied wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch Mehrheitsbeschluss anderer Gremien bestellt:
- Der/die vom Kollegium gewählte Kontakt- bzw. Vertrauenslehrer/in als Beisitzer/in mit Stimmrecht.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Es gelten folgende Ausschließungsgründe:
Die Schulleitung und Mitglieder/innen des Kollegiums sind von der Übernahme eines Vorstandsamtes ausgeschlossen. (Ausnahme: Kontakt- bzw. Vertrauenslehrer/in).
- (6) Von der Schulleitung wird die Teilnahme an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht erwartet.
Der/die Schülersprecher/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (7) Die Schulleitung und der/die Vertreter/in der Schülerversammlung sind berechtigt, Tagesordnungspunkte (TOP) zu den Vorstandssitzungen anzumelden und – auf Antrag – berechtigt, zu den ihre Aufgabenbereiche betreffenden TOP gehört zu werden.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung.
Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Über Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch.

§ 7

(Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes)

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie für die Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann diese Regelungen anpassen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen ab einem Wert von 1.000,00 DM der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in und des/der Vorsitzenden bzw. eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
(§ 9.VII. dieser Satzung bleibt unberührt.)
- (4) Verpflichtende Erklärungen dürfen generell nur im Rahmen der geltenden Beschlusslage des Vereines erteilt werden.

§ 8

(Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal – einberufen.
- (2) Sie ist einzuberufen,
 - wenn es die Zwecke des Vereines erfordern,
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes i.S. von § 26 BGB (dann innerhalb von zwei Monaten),
 - wenn 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen: (dann innerhalb von vier Wochen).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladung an die letzte (vom jeweiligen Mitglied) bekannte Anschrift.
- (4) In der ersten Sitzung des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Die Jahresabrechnung ist von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, vor Rechnungslegung zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung des Geschäftsjahres für das kommende Jahr gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der zu Beginn einer jeden Sitzung von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/in unterschrieben wird.

Waren mehrere Versammlungsleiter/innen tätig, so unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in .

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (6) Von der Schulleitung wird die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht erwartet.

Unabhängig von der an die volle Geschäftsfähigkeit gebundenen Mitgliedschaft im Verein ist die Schülervvertretung berechtigt, eine/n Vertreter/in zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zu entsenden.

Von den Regelungen dieses Absatzes bleiben die Mitgliedsrechte der Schulleitung und der Schüler/innen unberührt.

§ 9

(Beschlussfassungen)

- (1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. von § 26 BGB anwesend sind.
- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) wird schriftlich und geheim gewählt.
- (5) Abweichend von § 9.III. dieser Satzung bedarf der Beschluss über die Änderung dieser Satzung oder der Auflösungsbeschluss des Vereines einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.
- (7) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse, die sich auf die Vermögensbildung beziehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

(Auflösung des Vereines)

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gymnasium Wilnsdorf zu verwenden hat. Sollte das Gymnasium nicht mehr bestehen, so ist der Schulträger verpflichtet, die Mittel des Vereines zu gleichen Teilen an die folgende Einrichtung weiterzuleiten:
 - Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.
 - SOS Kinderdörfer e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.09.1991 beschlossen.

§ 4, Abs. 4 wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2005 geändert.

§ 2, Abs. 2 und 5, § 10, Abs. 3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2007 geändert.

§ 9, Abs. 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2018 geändert.

Das vorliegende Exemplar ist die Neufassung der Satzung.

Wilnsdorf, den 12.04.2018